

BUNDESGERICHTSHOF

IV 32 378/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungsansche

des Büroangestellten Israel H [REDACTED],
[REDACTED] Jm / [REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
[REDACTED] [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Rasse, Wüstenberg, Maas und
Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. Januar 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom
14. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Anlagen werden
nicht erhoben, die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu
tragen.

G r u n d s ä t z e

Der wegen seiner jüdischen Abstammung im August 1933
nach Palästina ausgewanderte Kläger fordert Entschädigung
wegen der Gesundheitsschäden, deren Ursache er in den kli-
matischen Verhältnissen und der ungewohnten schweren Ar-
beit im Auswanderungslande sieht. Er hat dazu angegeben,
an Herz- und Kreislauferkrankungen, schneller Ermüdbarkeit,
Atemnot, Ohnmachtsanfällen sowie an Bronchialasthma und
Heuschnupfen zu leiden. Der Antrag ist von der Entschädi-
gungsbehörde in dem Bescheid vom 7. Januar 1959 abgelehnt
worden. Diesen Bescheid hat der Kläger nicht angefochten.

Mit seinem Schriftsatz vom 13. Januar 1961 hat der Kläger erneut Entschädigung wegen Schadens an seiner Gesundheit gefordert und dazu vorgetragen, seit 1934 leide er im Zusammenhang mit einer Dysenterie an Anämbenruhr; er hat ferner auf Schädigungen und eine Gelbsucht hingewiesen. In dem Gutachten des Vertrauensarztes wird dazu u.a. gesagt, die infektiöse Gelbsucht (1960) habe mit der Anämbenruhr nichts zu tun, diese Krankheit bestehe aber schon seit 1934. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag vom 13. Januar 1961 abgelehnt.

Das Landgericht, das der Kläger mit seiner Klage gegen den Bescheid der Entschädigungsbehörde angerufen hat, hat die Klage abgewiesen. Seine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts hatte keinen Erfolg.

Weil das Berufungsgericht die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen hat, hat der Kläger die nach § 220 Abs. 1 ZPO zulässige sofortige Beschwerde eingelegt, um die Zulassung der Revision durch den Bundesgerichtshof zu erreichen. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Die Erwägungen, mit denen das Oberlandesgericht seine Entscheidung begründet hat, sind zutreffend und entsprechen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Bei Zulassung der Revision wäre über nicht geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden.

Wie beide Tatsachenrichter angenommen haben, umfaßt die der Rechtskraft ähnliche Wirkung des Bescheids von



treffende Bewertung setzt eine Gesamtbewertung aller gesellschaftlicher Schäden eines Verfolgten voraus (Rw 61, 211 Nr. 9; 64, 313 Nr. 26, 65, 172 Nr. 19).

Ist über diesen Schadenstatbestand durch die Entschädigungsbehörde entschieden, so läßt es die Rechtskraft ähnliche Wirkung des Beschandes nicht zu, daß der Verfolgte unter Berufung darauf, ihn wäre von Betroffenen eines weiteren Verfolgungsbedingten Leidens nicht bekannt gewesen, einzelne Elemente dieses Anspruchs auf

auf Entschädigung des Gesundheitsschadens nachträglich geltend macht, um Entschädigung nach §§ 20 ff BGG oder eine höhere Entschädigung zu erlangen. Die gegenteilige Ansicht der Beschwerde würde die Rechtskraftwirkung der Bescheide und Urteile in einer mit dem Verfahrensrecht nicht zu vereinbarenden Weise ausüben. Die Vorschrift des § 129 a BGG läßt keine Ausnahme zu, sie betrifft nur die Nachmeldung selbständiger Ansprüche (vgl. Brunn-Hobenstreit, Ann. 4 zu § 129 a BGG).

Das Berufungsgericht hat weiter in Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs die Anwendbarkeit des § 206 BGG hier verneint. Gegenüber dem Bescheid vom 7. Januar 1959 liegt keine Änderung der Verhältnisse vor, wenn nach den Gründen des Bescheids der ursächliche Zusammenhang zwischen Verfolgungsschicksal und Gesundheitsschaden verneint worden ist. Das hat das Reichsgericht schon bei der - auch für den Fall der Versagung von Rentenleistungen in Frage kommenden - Anwendung des § 323 EPO ausgesprochen (RGR 162, 279; 108, 413). Der Bundesgerichtshof hat für den Fall, daß ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen abgelehnt worden ist, § 206 BGG ebenso ausgelegt, weil in einem derartigen Fall von einer nicht voraussehbaren Entwicklung der Verhältnisse nicht gesprochen werden kann. Es kann auf die BvR 67, 136 Nr. 34 abgedruckte Entscheidung des Senats verwiesen werden.

Hand

Karte

Aus diesen Gründen sind die vorliegende Besondere
mit der Kostentafel nach § 225 Abs. 1 BRG, § 97 Abs. 1
BRG ausgenommen worden.